

Satzung

Stand: 03.03.08 nach der Hauptversammlung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Sport- und Kulturgemeinschaft Grethen e.V.**“ (kurz SKG genannt). Er hat seinen Sitz in 67098 Bad Dürkheim, Im Schindtal 10.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und hat keine parteipolitischen Zielstrebungen.

Der Zweck des Vereins besteht darin, der Bevölkerung Gelegenheit zur Ausübung von Sport jeder Art zu bieten. Auf kulturellem Gebiet betätigt er sich im Laientheaterspiel anlässlich der Weihnachtsfeier und in der Brauchtumspflege (Stabausfest mit Umzug und Winterverbrennungsspielen). Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

In den vorstehend beschriebenen Eigenschaften ist die SKG Mitglied in den jeweiligen Verbandsorganisationen.

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen
- d) Ehrenmitgliedern

- aa) Aktive Mitglieder betätigen sich in den einzelnen Abteilungen des Vereins.
- bb) Passive Mitglieder sind Mitglieder ohne Betätigung oder Mitwirkung in den einzelnen Abteilungen.
- cc) Jugendliche sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Erreichen der Volljährigkeit werden Jugendliche in die Gruppe der aktiven oder passiven Mitglieder übergeleitet.
- dd) Zur Gruppe der Ehrenmitglieder gehören die Mitglieder, die hierzu ernannt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Aufnahmen können ohne Begründung, jedoch nach vorheriger Beratung des Vorstandes und des Beirats (Ausschuss) vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, den öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Der Beitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Als Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wer vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins verstößt

/2

- b) wer entehrende Strafen oder den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erleidet und
- c) wer mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Verzug ist und seinen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat (Ausschuss) in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde binnen einer Frist von 14 Tagen über den Vorstand zu.

§ 8 Ehrungen

Ehrungen verdienter Mitglieder der SKG werden durch den Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 9 Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Vergütungen

Es darf keine Person (Mitglied und Nichtmitglied) durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Leitung des Vereins

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach den Normen dieser Satzung, nach Beschlüssen der Hauptversammlung und des Ausschusses.

§ 12 Vertretung

Die SKG wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder einer der zwei Stellvertreter.

§ 13 Hauptversammlung

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist innerhalb des 1. Quartals eine Hauptversammlung einzuberufen, in welcher der Vorstand Rechenschaft über das abgelaufene Jahr zu erstatten hat.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen

- a) über die „Dürkheimer Woche“ (Amtsblatt der Stadt Bad Dürkheim) für alle in 67098 Bad Dürkheim wohnenden Mitglieder
- b) schriftlich für alle außerhalb wohnenden Mitglieder.
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eingebracht und begründet wird.

Die Einberufung erfolgt innerhalb einer Frist von 8 Tagen.

§ 15 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte

- b) Wahlen
 - aa) Vorstandsmitglieder
 - bb) Beiratsmitglieder
 - cc) drei Revisoren
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderung (3/4 Mehrheit)
- d) die Zustimmung zum Kauf oder der Veräußerung von Immobilien (2/3 Mehrheit)
- e) die Zustimmung zur Aufnahme von Krediten und Darlehen über 25.000,00 € (2/3 Mehrheit)
- f) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Beschwerdeverfahren
- g) die Entlastung des Vorstandes
- h) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder aus der Mitgliedschaft
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen.

§ 16 Wahlen

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die Wahlen sind geheim. Auf Antrag kann hiervon Abstand genommen werden und per Akklamation abgestimmt werden, wenn keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegen dieses Verfahren ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und zwar

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer und
- d) dem Schatzmeister

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Hauptversammlung (einfache Stimmenmehrheit) neu gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

§ 18 Beirat

Dem Vorstand wird zur Unterstützung ein Beirat zugeordnet. Die Beiratsmitglieder sind für die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben zuständig und verantwortlich.

Der Beirat hat 10 Mitglieder. Die Beiratsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Revisoren gehören ohne Anrechnung auf die Zahl der Mitglieder und ohne Stimmrecht dem Beirat an.

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- a) dem Jugendleiter
- b) dem Vertreter Abteilung Fitness- und Kraftsport
- c) dem Vertreter Abteilung Handball
- d) dem Vertreter Abteilung Sportkarate
- e) dem Vertreter restliche Sportarten
- f) dem Vertreter Bereich Kultur
- g) dem Pressewart
- h) drei weiteren Vereinsmitgliedern

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Beirat bis zur Neuwahl im Amt.

§ 19 Ausschuss (Vorstand und Beirat)

Die Vorstandsmitglieder und die Beiratsmitglieder bilden den Ausschuss. Aufgaben des Ausschusses ist die Beratung und Entscheidung aller wesentlichen Vereinsangelegenheiten. /4

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend ist.

Zu den Ausschusssitzungen wird vom Vorstand im Regelfall mit einer Frist von fünf Tagen eingeladen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

Im Ausschuss führt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer der beiden Stellvertreter den Vorsitz. Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Sitzungsprotokolle sind von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 20 Abteilung Sport

Ein stellvertretender Vorsitzender ist für alle sportlichen Fragen des Vereins verantwortlich. Sofern ein Sportausschuss besteht, ist er Vorsitzender dieses Ausschusses.

§ 21 Abteilung Kultur

Ein stellvertretender Vorsitzender übernimmt die Leitung der Abteilung Kultur und ist für alle Angelegenheiten dieser Abteilung verantwortlich.

§ 22 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten.

§ 23 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Geldangelegenheiten der SKG und für die Buchführung verantwortlich.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die SKG kann nur aufgelöst werden, wenn weniger als 7 Mitglieder für eine Weiterführung stimmen.

§ 25 Vermögen des Arbeitergesang- und Turnvereins „Freiheit“

Laut Vereinbarung der früheren Mitglieder des Arbeitergesang- und Turnvereins „Freiheit“ Grethen mit der SKG wird bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes das vorhandene Vermögen der Stadt Bad Dürkheim treuhänderisch übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche oder kulturelle Zwecke an gleicher Stelle zu verwenden hat.

§ 26 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der bei der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand gestellt werden. Anträge von Vereinsmitgliedern bedürfen eines schriftlichen Antrages, der mindestens 5 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen muss.